

RS OGH 1970/9/23 5Ob203/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1970

Norm

ABGB §271

ABGB §812 G

ABGB §968

AußStrG §127

Rechtssatz

Wurde zur Vertretung des Nachlasses in einem vom erbserklärten Erben, dem die Besorgung und die Verwaltung des Nachlasses überlassen worden war, gegen den Nachlaß angestregten Rechtsstreit ein Kollisionskurator bestellt, besteht kein Grund zu einer Enthebung, wenn nachträglich gemäß § 127 AußStrG die Sequestration des Nachlasses angeordnet wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 203/70

Entscheidungstext OGH 23.09.1970 5 Ob 203/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0008040

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at